

Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

22. Jahrgang

1. Dezember 1925

Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Aufruf an das Schweizervolk!

Wir empfehlen dem Schweizervolk die Verfassungsvorlage betreffend die Sozialversicherung, die am 6. Dezember 1925 zur Abstimmung kommt, aufs Wärmste zur Annahme, weil dadurch die gesetzliche und finanzielle Grundlage zur Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen wird, weil ferner die vielfach schwer belasteten Armenpflegen durch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine wesentliche Entlastung erfahren werden, weil endlich durch die fiskalische, dem obgenannten Versicherungswert zugute kommende Belastung der gebrannten Wasser die allgemeine Volkswohlfahrt entschieden gefördert wird.

Für die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz:

Der Präsident: Armeninspektor Keller, Basel.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2.

Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.

Das eidgenössische politische Departement, innerpolitische Abteilung, hat unterm 22. Juni 1925 folgendes Schreiben an die Kantonsregierungen gerichtet:

„Wir haben Ihnen mit Kreis Schreiben vom 4. Februar dieses Jahres den Entwurf einer Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, zur Prüfung unterbreitet und Sie angefragt, ob Ihr Kanton sich bereit finden lasse, dieser Vereinbarung beizutreten.

Nachdem die Rückäußerungen sämtlicher Kantone nunmehr eingegangen sind, beehren wir uns, Ihnen über das Ergebnis unserer Umfrage Bericht zu erstatten.

Der Regel, daß die Unterstützungskosten für einen Bürger mehrerer Kantone von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen werden sollen, haben sämtliche Kantone außer Bern, Solothurn und beide Appenzell grundsätzlich zugestimmt.

Von den vier ablehnenden Kantonen vertreten Bern, Solothurn und Appenzell A.-Rh. den Standpunkt, daß die Unterstützung des Doppelbürgers ausschließlich von demjenigen Kanton zu leisten sei, der nach den Bestimmungen von Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches als Heimatkanton zu gelten habe. Die Regierung von Appenzell J.-Rh. verzichtet auf Stellungnahme, mit dem Bemerkten, die Angelegenheit habe für ihren Kanton wenig praktisches Interesse.

Von den 21 Kantonsregierungen, die der von uns vorgeschlagenen Basis der abzuschließenden Uebereinkunft grundsätzlich zustimmen, haben Zürich und Basel-Stadt betont, daß der Beitritt dieser Kantone nur im Wege der Gesetzgebung beschlossen werden könne; auch die Regierungen von St. Gallen und Graubünden berichten, daß sie, obwohl den Abschluß der Vereinbarung begrüßend, infolge verfassungsrechtlicher Schwierigkeiten eine Zusicherung des Beitrittes dormalen noch nicht in Aussicht stellen können. Die Regierungen der 17 übrigen Kantone — Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Gené — haben ihre Zustimmung zu der Vereinbarung, wie wir sie vorgelegt haben, ausgesprochen; in sieben Kantonen bedarf der Beitritt zu dem Uebereinkommen der vorherigen Zustimmung des Großen Rates.

Demzufolge erscheint es möglich, daß die projektierte Vereinbarung unter der Mehrzahl der Kantone zustande komme und zwar auf der Basis der Uebernahme der Unterstützungskosten zu gleichen Teilen. Dem von den Kantonen Bern, Solothurn und Appenzell A.-Rh. gemachten Vorschlag, das Uebereinkommen auf Grund der Bestimmungen von Art. 22, Abs. 3, Z.G.B. aufzubauen, kann unter diesen Umständen keine weitere Folge gegeben werden.

Dem von uns entworfenen Texte fügen wir auf Wunsch einer Kantonsregierung am Schlusse noch einen Passus bei, der die Modalitäten eines allfälligen Rücktrittes von der Vereinbarung regelt.

Die Uebereinkunft, die wir Ihnen zur definitiven Beschlußfassung unterbreiten, hat folgenden Wortlaut:

V e r e i n b a r u n g

betr. die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.

Die Regierungen der Kantone haben sich auf folgende Grundsätze geeinigt:

1. Die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, werden von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 maßgreifen.

2. Ueber die Modalitäten der Unterstützung soll in jedem Einzelfalle zwischen den beteiligten Heimatkantonen oder -Gemeinden ohne Verzug eine Verständigung eingeleitet werden; inzwischen ist die benötigte Hilfe von derjenigen Heimatbehörde zu leisten, an welche der Hilfsbedürftige sich zunächst wendet oder welcher er zugeführt wird. Handelt es sich um eine Aufforderung zur Leistung von Unterstützung gemäß Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, so werden die beteiligten Heimatkantone sich über gemeinsame Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

3. Die Beitrittserklärungen zu dieser Vereinbarung gehen an das eidgenössische

Politische Departement zu Händen des Bundesrates, dem die Inkraftsetzung anheimgestellt wird. Der Rücktritt eines Kantons von der Vereinbarung kann durch Kenntnissgabe an das Politische Departement, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

Wir nehmen an, daß die Vereinbarung spätestens auf 1. April 1926 — eventuell bereits auf 1. Januar — in Kraft gesetzt werden kann, und ersuchen die Kantone, die derselben zustimmen, uns ihre endgültigen Beitrittserklärungen baldmöglichst zugehen zu lassen.“

Interkantonaies Armenrecht.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Beforgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zuteil werden. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Ein solcher kann nur verlangt werden, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann (Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone). Nach Ausbruch des Weltkrieges und seit der Beendigung desselben kam es oft vor, daß im Ausland niedergelassene und dort erkrankte Schweizerbürger einfach nach der nächsten Schweizergrenze abgeschoben wurden, unbestimmt darum, ob dies der Heimatkanton des Betreffenden war oder nicht. In sehr vielen Fällen wurden diese Leute den Grenzantonen in einem Zustande übergeben, der einen Weitertransport nach ihrem Heimatkanton nicht erlaubte und sie deshalb vom Grenzkanton in Verpflegung und ärztliche Behandlung genommen werden mußten. Als der Kanton Genf letztes Jahr in einem solchen Falle mit staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht vom Kanton Bern Rückvergütung der Kosten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung eines in schwerkranken Zustande aus Frankreich zugeschobenen Berners verlangte, hat das Bundesgericht mit Urteil vom 6. Juni 1924 erklärt, für solche Fälle finde dieses Bundesgesetz keine Anwendung, und es seien nach allgemeinen Grundsätzen die Heimatkantone verpflichtet, den Grenzkantonen ihre Aufwendungen für aus dem Auslande heimgeschaffte kranke Schweizerbürger zurückzuerbüten. Gestützt auf dieses Urteil wollte nun Genf auch in allen andern, zum Teil weit zurückliegenden Fällen den Ersatz seiner Aufwendungen von den betreffenden Kantonen verlangen. A r g a u und L u z e r n traten in folgenden Fällen darauf nicht ein, und so rief Genf neuerdings das Bundesgericht an.

Louis F., Mechaniker von Wohlen (Murgau), wohnhaft in Annech (Savoie), hatte im Genfer Kantonspital eine schwerkranke Frau und zwei kleine Kinder untergebracht, nachdem man deren Aufnahme im Spital von Annech verweigert hatte. Sie waren dort während der Monate Januar und Februar 1920 in Behandlung. F. hatte sich verpflichtet, die Hälfte der Spitalkosten zu bezahlen. Als die Spitalverwaltung bzw. die Armenbehörde ihm die Rechnung im Betrage von 159 Franken zustellte, übermittelte F. diese seiner Heimatgemeinde Wohlen. Diese bezahlte die Rechnung am 23. Juni 1920 und erhielt dafür von der Genfer Behörde eine vorbehaltlose Saldoquittung. Am 6. August 1924 verlangte